

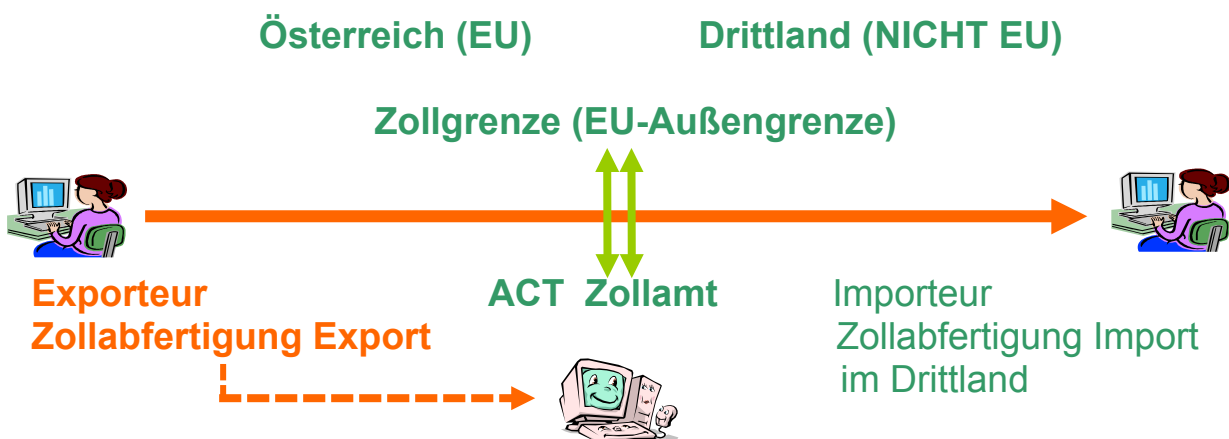


## Zollrechtliche Ein – und Ausfuhr Warenaustausch mit einem Drittland Globaler Warenaustausch Zollrechtlicher Export/Import

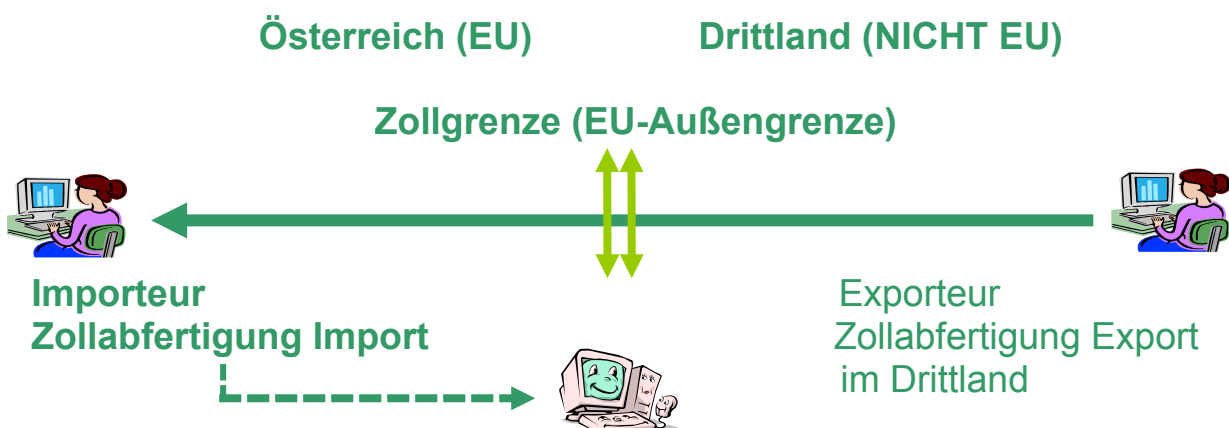
Globalisierung bedeutet unter anderem, dass dem Außenhandel vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Der Handel mit NICHT-EU-Staaten (Drittstaaten) ist genau so von Bedeutung wie der nationale Warenaustausch oder der Handel innerhalb der EU. Daher sind Zollabfertigungen im Export und Import unumgänglich.

Die Europäische Union ist ein einheitliches Zollgebiet, das von der EU-Außengrenze (Zollgrenze) umschlossen wird.

Werden Waren aus der EU hinausgebracht, spricht man von einem zollrechtlichen **Export** (Ausfuhr).



Werden Waren in die EU eingeführt, spricht man von einem zollrechtlichen **Import** (Einfuhr).



Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Grenzübertritt einer Ware eine Zollabfertigung im Ausfuhrland (durch den Exporteur) UND im Einfuhrland (durch den Importeur) erforderlich macht.

⇒ Der EXPORTEUR ist für die Ausfuhrabfertigung im Exportland zuständig.

Beispielsweise ist der österreichische Exporteur (Waren verlassen die EU) dafür verantwortlich, dass die zollamtliche Ausfuhrabfertigung ordnungsgemäß bei einem EU-Zollamt erfolgt.

Zu diesem Zweck gibt er eine AUSFUHRZOLLANMELDUNG bei seiner EU-Zollstelle (z.B. beim ACT-Zollamt) ab.

⇒ Der IMPORTEUR ist für die Einfuhrabfertigung im Einfuhrland zuständig.

Beispielsweise ist der österreichische Importeur (Waren kommen in die EU) dafür verantwortlich, dass die zollamtliche Einfuhrabfertigung in die EU ordnungsgemäß bei einem EU-Zollamt erfolgt.

Zu diesem Zweck gibt er eine EINFUHRZOLLANMELDUNG bei einer EU-Zollstelle ab (z.B. beim ACT-Zollamt).

[Ausnahme: so genannte „frei Haus verzollt“ Lieferungen]